



Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Gemeinde Holzheim  
Kirchplatz 6  
86684 Holzheim

Bearbeiterin: Frau Silvia Reiner  
Zimmer: Haus C 2.75  
Telefon: (0906) 74-496  
Telefax: (0906) 74-43496  
E-Mail: silvia.reiner@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB40-1594  
Datum: 20.12.2023

**Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzheim nach § 6 Abs. 1 BauGB (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)**

Anlagen

Flächennutzungsplanunterlagen 9-fach

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

**GENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Die am 28.11.2023 vom Gemeinderat Holzheim festgestellte, vom Planungsbüro OPLA, Augsburg, aufgestellte 18. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.11.2023 wird genehmigt.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

Verfahren

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Den Planunterlagen ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Ferner ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften im Zusammenhang mit Bauleitplänen sowie auf die Rechtsfolgen hinweisen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Bekanntmachung ist in die Verfahrensvermerke einzutragen. Danach ist eine Ausfertigung der Flächennutzungsplanunterlagen dem Landratsamt Donau-Ries mit dem Nachweis der öffentlichen

Bekanntmachung vorzulegen. Die Unterlagen sind zudem in elektronischer Form an das Funktionspostfach der Regierung von Schwaben zu senden ([flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de)).

## Gründe:

### I.

Für die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans wurde beim Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – ein Antrag auf Genehmigung gestellt, eingegangen am 06.12.2023.

### II.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Donau-Ries als untere Bauaufsichtsbehörde für den Erlass dieses Bescheids folgt aus § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau). Die örtliche Zuständigkeit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage der erteilten Genehmigung ist § 6 BauGB.

a. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

b. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ist über die Genehmigung binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 BauGB räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen.

Es handelt sich bei der Prüfungsbefugnis der Genehmigungsbehörde im Lichte der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG – i.V.m. Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung – BV) um eine bloße Rechtsaufsicht in Form einer präventiven Rechtmäßigkeitskontrolle. Insbesondere findet insoweit seitens der Genehmigungsbehörde keine Fachaufsicht statt, die auch die Prüfung von planerischen Zweckmäßigkeitserwägungen umfassen würde. Jedoch besteht gemäß § 216 BauGB die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle auch die Einhaltung jener Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach den §§ 214 und 215 BauGB auf die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans nicht auswirkt (vgl. zum Ganzen: vgl. BVerwG vom 21.11.1986, Az. 4 C 22.83, juris, Tz. 10; BayVGH vom 27.06.2008, Az. 15 ZB 07.1989, juris, Tz. 19; OVG NRW vom 30.09.2009, Az. 10 A 1676/08, juris, Tz. 53 – 55; VG München vom 08.11.2005, Az. M 1 K 04.4678, juris, Tz. 18; Stock in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Tz. 63 zu § 10; Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Tz. 25 zu § 6).

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind vorliegend die Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 Abs. 2 BauGB gegeben. Insbesondere bestehen keine Bedenken hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens sowie der Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Stefan Rößle  
Landrat



